

# Rechte und Pflichten von Versammlungsleiter\*innen Amnesty International Austria

Lerchenfelder Gürtel 43/4 Stock, 1160 Wien  
18. März 2019 um 15:00



Dr. Johannes Pepelnik  
Email: [jp@pkr.at](mailto:jp@pkr.at)  
Mobile: +43 676 30 39 608  
Direct: +43 1 216 87 99 - 11

## Versammlungsrecht

- Wichtige Grundbegriffe inkl Versammlungsbegriff
- Anzeige und Untersagung der Versammlung
- Durchführung und Auflösung
- Behörden und Zuständigkeiten
- Aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung des VfGH

## Versammlungsrecht

Versammlungsrecht regelt Ausübung des Grundrechts Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK) – dieses garantiert kollektive Meinungskundgabe

Versammlungsgesetz = Versammlungsgesetz 1953 (VersG) regelt Ausgleich zwischen Versammlungsfreiheit und entgegenstehenden berechtigten privaten und öffentlichen Interessen und die Rolle der Versammlungsbehörden insb. Überwachungsfunktion Anzeige an Behörde und Untersagung und Auflösung durch Behörde

Versammlungsrecht – Art 10 (1) Z 7 B-VG Kompetenztatbestand „Vereins- und Versammlungsrecht“ Bildung und Durchführung von Versammlungen, Aufsichtsmaßnahmen → in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache  
Abgrenzung: Versammlung, die keine im verfassungsrechtlichen Sinn ist → oftmals Gegenstand des Veranstaltungswesens (Generalklausel Art 15 (1) B-VG - Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung) zB Angelegenheiten des „Theater- und Kinowesens“ (Art 15 (3) B-VG) auf dieser Grundlage: Veranstaltungsgesetze der Länder

### Artikel 11 EMRK Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Abs.1 Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Abs.2 Die Ausübung dieser Rechte darf keiner anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

§ 1 VersG. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens **48 Stunden** vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

(1a) Gemäß Abs. 1 anzuzeigen ist auch die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte. In diesem Fall muss die Anzeige spätestens **eine Woche** vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde (§ 16) einlangen.

(2) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Die Anzeige unterliegt keiner Stempelgebühr.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000249>

## Definition: Versammlung

### Versammlungsrecht - Definition

#### Grundrechtsumfeld:

- Art 12 StGG Österr Staatsbürger haben Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden
- Beschluss der Prov. Nationalversammlung (StGBI 1918/3), Z 3 „Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts“
- Art 11 (1) EMRK alle Menschen haben Recht sich friedlich zu versammeln und sich mit anderen zusammenzuschließen.
- Art 12 Grundrechtecharta Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Begriff der Versammlung: keine Legaldefinition in VersG, aber Definition durch VfGH: *„Zusammenkunft mehrerer Menschen [...], wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist – maW ausgedrückt – das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere; keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen“* (zB VfSlg 11.866)

## Versammlungsrecht - Definition

- **„absolut“ freie Versammlungen** aus Anwendungsbereich des VersG ausgenommen: Wahlversammlungen bestimmter Art (§ 4 VersG) Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten, wenn zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel und öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, etc (§ 5 VersG, keine taxative Aufzählung)
- **nicht anzeigepflichtige („freie“) Versammlungen** müssen nicht angezeigt werden, andere Vorschriften des VersG aber anwendbar: Versammlungen, die nicht allgemein zugänglich und auf geladene Gäste beschränkt sind zB Mitgliederversammlungen von Vereinen (§ 10 VerG) und „Geschlossene Gesellschaft“ auf geladene Gäste beschränkt – Teilnehmer müssen persönlich und individuell vom Veranstalter geladen werden, Zutritt nicht allgemein möglich (zB Kontrolle durch TeilnehmerInnenliste)
- **anzeigepflichtige öffentliche Versammlungen** voll von VersG erfasst spätestens 48 Stunden vor Versammlung bei Versammlungsbehörde anzuzeigen allgemein zugängliche öffentliche (Volks-)Versammlungen (§ 2 VersG) Irrelevant, ob an öffentlichem (zB Straße) oder privatem Ort (zB Wohnung, Wirtshaus), ob in Bewegung als „Aufzug“ oder „statisch“

Die Versammlungsanzeige muss spätestens **48 Stunden** vor beabsichtigter Abhaltung unter Angabe von **Zweck, Ort und Zeit** an Versammlungsbehörde durch Veranstalter **schriftlich** erstattet werden.

für Einhaltung der Frist ist rechtzeitiges Einlangen bei Behörde relevant  
auf Verlangen hat Behörde Bestätigung über Anzeige auszustellen

Beachte: Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften sind zu beachten! zB § 86  
**StVO** Umzüge: bei Benutzung der Straße für andere Zwecke als jene des  
Straßenverkehrs, **drei Tage** vorher der Straßenpolizei anzuzeigen

**Untersagung** der Versammlung durch Behörde mit Bescheid, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§ 6 VersG). § 6 VersG ist verfassungskonform zu interpretieren. VfGH: Untersagungsbescheid als Prognoseentscheidung aufgrund objektiv erfassbarer Umstände, in Abwägung der Interessen des Veranstalters an Abhaltung der Versammlung und den öffentlichen Interessen aus Art 11 (2) EMRK am Unterbleiben der Versammlung.



**Versammlungsleiter und Ordner** müssen für

- Wahrung des Gesetzes,
  - Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen und
  - müssen gesetzwidrigen Handlungen/Äußerungen sofort entgegentreten
  - wird Anordnungen nicht Folge geleistet → Leiter muss Versammlung auflösen
- Verletzung der Verhaltenspflichten kann Verwaltungsübertretung nach sich ziehen.

**Vermummungsverbot** (§ 9 VersG) Personen, die ihr Gesicht verhüllen oder verbergen oder Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern dürfen an einer Versammlung nicht teilnehmen.

**Bewaffnungsverbot** (§ 9a VersG) Personen, die bewaffnet sind, oder Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind und uU nur dazu dienen Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, dürfen an Versammlungen nicht teilnehmen

Die Auflösung einer Versammlung ist die behördliche Beendigung einer aktuell stattfindenden Versammlung. Die Versammlung ist von der Behörde **zu untersagen** und „nach Umständen“ **aufzulösen**,

- wenn sie gegen Vorschriften des VersG veranstaltet wird und aufzulösen,
- wenn sich in einer Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen
- sie öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt und
- in allen Fällen Auflösung iSd Art 11 (2) EMRK gerechtfertigt ist

Anordnung der Auflösung: Rechtsform

von Teilen der L und der Rsp als Befehlsakt gesehen

an alle VersammlungsteilnehmerInnen zu richten

muss entsprechend wahrnehmbar erfolgen

anderer Teil der L: mündlich verkündete Verordnung

Konsequenzen für Rechtsschutz:

Befehlsakt: von jedeR TeilnehmerIn mit Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht

Verordnung: Individualantrag beim VfGH

Wir die Versammlung aufgelöst sind alle Anwesenden verpflichtet den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

wird Befehlsakt (die „Auflösung“) nicht befolgt, darf Zwang angewendet werden

Nichtbefolgung des Gebots, Versammlungsort sogleich zu verlassen ist eine Verwaltungsübertretung:

§ 19 VersG „Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit **Geldstrafe bis zu 720 Euro** zu ahnden.

§ 19a. Wer an einer Versammlung entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 teilnimmt und bewaffnet ist oder andere Gegenstände gemäß § 9a bei sich hat, wird vom ordentlichen Gericht mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

## Allgemein:

- **Abgrenzung** Veranstaltung und Veranstaltungen (inkl länderspezifischer Unterschiede)
- rechtlich (formal) korrekte **Anmeldung** von Veranstaltung und Veranstaltungen
- **Haftung** von Angestellten, Ehrenamtlichen bei Veranstaltung und Veranstaltungen

## Speziell:

- Welche Aktionsform ist keine anmelde/anzeigepflichtige Veranstaltung/Versammlung (Unterschriftensammlung)
- Wer kann/darf/muss die Veranstaltung/Versammlung vereinsrechtlich anmelden/anzeigen?
- Welche Verpflichtungen geht der/die Person ein, die die die Veranstaltung/Versammlung anmeldet/anzeigt?
- Auslegung von § 11 VersG „*Wahrung des Gesetzes und Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung*“
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wenn Angestellte/r Versammlungsleiter/in ist?

### Fortsetzung Speziell:

- Können Ehrenamtliche Versammlung in Bundesländern anzeigen?
- Welche Folgen hat die Verwendung des Briefkopfs (Logo) in Verbindung mit der Unterschrift einer nicht vertretungsberechtigten Person?
- Ist das Verhalten der Versammlungsleiterin dem Verein zuzurechnen?
- Notwendigkeit der Angabe der Anzahl der teilnehmenden Personen, Rechtsfolge bei Fehleinschätzung
- Notwendigkeit der Angabe und Rechtsfolge bei Änderung der Demonstrationsmittel (Transparente, Tische, Auto)
- Vorschlag, wenn die Anzeige nachträglich zB Telefonanruf Polizei abgeändert wird
- Existiert in Ö Rspr zur Untersagung der Versammlung weil der Ort im Diplomatenviertel liegt, gem Art 22 des Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
- Rechtsfolgen, wenn via soziale Medien die von AI betrieben werden zu einer nicht angezeigten Spontanveranstaltung eingeladen wird
- Rechtsfolgen, wenn auf Spontanveranstaltung Transparente, Button, Fahnen von AI zu sehen sind
- Rechtsfolge, wenn untersagte Veranstaltung durchgeführt wird

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Präsentation wird keine Haftung übernommen. Diese Präsentation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sie dient jedoch lediglich der generellen Information der Präsentationsteilnehmer oder Adressaten und kann daher eine juristische Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PEPELNIK & KARL sind daher nicht haftbar, sollten Sie – im Vertrauen auf die Angaben und Informationen in dieser Präsentation – Handlungen setzen oder unterlassen und aus diesen Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder sonstige nachteilige Folgen erleiden.

